Erklärung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen zum Nahostkonflikt

Die Deutsche Gesellschaft hat angesichts der akuten Krise im Nahen Osten, die zur Zeit sowohl den Sicherheitsrat wie die Vollversammlung der Vereinten Nationen beschäftigt, folgende Erklärung abgegeben:

Trotz der Enttäuschung, die die Menschen in Deutschland und in anderen Ländern über die begrenzten Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung empfinden, betrachtet die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen die UN-Weltorganisation als das wichtigste Instrument, das gegeinet ist, die Spannungen in der Welt zu mindern und eine umfassende, dauerhafte und gerechte Friedensordnung herbeizuführen.

Leider ist festzustellen, daß kleine und große Mächte trotz ihrer moralischen, politischen und rechtlichen Verpflichtungen, die sie durch ihre Bindung an die Charta der Vereinten Nationen übernommen haben, die Weltorganisation nicht immer als das Mittel betrachten, mit dessen Hilfe auftretende Gegensätze friedlich zu schlichten sind. Der Nahost-Konflikt beweist erneut, daß die Weltorganisation von sich aus nicht mehr für den Frieden tun kann, als ihr von ihren Mitgliedern zugestanden wird. Wenn die Vereinten Nationen sich jedoch nicht selbst aufgeben wollen, müssen ihre Mitgliedstaaten das Lebensrecht jeder Nation respektieren und sichern. In dem akuten Konflikt zwischen den arabischen Staaten und Israel kann ein dauerhafter Friede nur dann gesichert werden, wenn ein gerechter Ausgleich der Lebensinteressen dieser Völker und Staaten erfolgt. Um die Wunden des Krieges zu heilen, sollte sich jede Nation verpflichtet fühlen, humanitäre und wirtschaftliche Hilfe, insbesondere über die Sonderorganisationen der UN, zum Wiederaufbau dieser Länder zu gewähren.

Die Vereinten Nationen bleiben trotz aller Mängel für absehbare Zeit das einzige Forum, das allen Nationen die Möglichkeit gibt, ihre Probleme vor der Weltöffentlichkeit darzulegen und Bedrohungen des Weltfriedens durch kollektive Einflußnahme abzuwenden. Damit gewinnen die Vereinten Nationen ihre besondere Bedeutung auch für eine gerechte Friedensordnung in Mitteleuropa.

Kein Bürger der Bundesrepublik sollte sich dem Bemühen entziehen, den Zielen, die sich die Weltorganisation gesetzt hat, zu dienen und für die Idee eines dauerhaften und gerechten Friedens in der Welt zu werben.

Bundesrepublik im Vollzugsrat der WHO

Die XX. Vollversammlung der Gesundheitsorganisation der UN (WHO) wählte Anfang Mai dieses Jahres die Bundesrepublik Deutschland mit 102 von 110 Stimmen in den Vollzugsrat. Die WHO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, in der die Bundesrepublik seit dem 29. Mai 1951 Vollmitglied ist. Der Vollzugsrat hat die Aufgabe, das Arbeitsprogramm und den Haushalt der WHO vorzubereiten; er beeinflußt maßgeblich die Politik der Weltgesundheitsorganisation. Dem Rat gehören 24 jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählte Mitgliedstaaten an. Als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland wurde Staatssekretär Professor Dr. Ludwig von Manger-Koenig benannt.

Neuer deutscher Zypernbeitrag

Zu den Kosten der Friedensaktion der Vereinten Nationen auf Zypern wird die Bundesregierung abermals beitragen. Der amtierende Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei der UNO hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in einem Schreiben vom 17. Mai 1967 den neuen Beitrag angekündigt. Die Bundesregierung wird für den Zeitraum vom 27. Dezember 1966 bis 26. Juni 1967 unter Bezugnahme auf die Entschließung des Sicherheitsrats 231 (1966) vom 15. Dezember 1966 (vgl. VN Heft 1/67 S. 32) 2 Millionen DM zur Verfügung stellen. Damit erreicht der bisherige Gesamtbeitrag Deutschlands zu den Aufenthaltskosten der Friedenstruppen der Vereinten Nationen auf Zypern eine Höhe von 24 Millionen DM.

Der Vizepräsident der IDA in Bonn – Gespräche über zweite Kapitalaufstockung

Im Bundesministerium für Wirtschaft fand am 22. Mai 1967 ein Gespräch zwischen Vertretern der zuständigen Ressorts und einer unter Leitung von Vizepräsident J. Burke Knapp stehenden Delegation der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, statt.

Die Gespräche dienten einem Gedankenaustausch über Höhe und Modalitäten einer zweiten Aufstockung des Kapitals der IDA. Sie bildeten Teil einer ersten Gesprächsrunde zwischen der IDA-Leitung und den Regierungen der industrialisierten Mitgliedsländer (sog. Teil I-Länder). Die Gesprächsrunde war am 8. und 9. Mai 1967 in Paris mit einer multilateralen Konferenz eingeleitet worden und wird nunmehr durch bilaterale Gespräche in den Hauptstädten fortgesetzt. Den Gesprächen liegt ein Vorschlag des Präsidenten der IDA vom Juli 1966 zugrunde, wonach die Teil I-Länder in drei Jahren insgesamt 3 Md. $ aufbringen sollen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein Ergebnis dieser Besprechungen noch nicht abzusehen.

Die IDA war bei ihrer Gründung im Jahre 1960 mit einem Anfangskapital von 1 Md. $ ausgestattet worden. Von diesem Betrag entfielen 793 Mill. $ auf frei konvertierbare Währungen, die im wesentlichen von den Teil I-Ländern eingezahlt wurden. Der Rest wurde von den Entwicklungsländern (sog. Teil II-Länder) in den jeweiligen Landeswährungen aufgebracht; er ist für Ausleihungen der IDA nur bedingt verwendbar. Im Jahre 1964 verpflichteten sich die Teil I-Länder, die frei konvertierbaren Mittel der IDA um 754 Mill. $ aufzustocken. Außerdem hat die IDA aus Weltbankerträgen 200 Mill. $ in frei konvertierbaren Währungen erhalten. Die finanziellen Mittel der IDA sind gegenwärtig bis auf einen Restbetrag von etwa 100 Mill. $ durch Zusagen gebunden. (Siehe auch den Beitrag ›Neue Tendenzen der Welthandelspolitik‹ S. 88 ff. dieses Heftes.)

Deutsche Denkschrift zu den gegenwärtigen Abrüstungsverhandlungen in Genf

Die Bundesregierung hat nachfolgende Denkschrift über ihre Vorstellungen zu einem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen und über Abrüstung am 7. April 1967 den Mitgliedern der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der UN, allen UN-Missionen, dem Vatikan und einigen weiteren Regierungen zugestellt. Die Denkschrift wurde in Deutschland erst am 19. Mai 1967 veröffentlicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

A

Mit allen Völkern teilt das deutsche Volk den Wunsch nach dauerhaftem Frieden. Es fürchtet die selbstmörderische Wirkung der modernen Massenvernichtungswaffen und verabscheut jede Politik der Gewaltanwendung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht nur der Anwendung von Gewalt als einem Mittel ihrer Politik feierlich abgesagt, sondern bereits am 3. Oktober 1954 auf die Herstellung von nuklearen, bakteriologischen und chemischen Waffen endgültig verzichtet und sich entsprechenden Kontrollen unterworfen. Sie hat damit konkrete Beiträge zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Rüstungsbegrenzung geleistet. Diesem Beispiel sind bisher ähnliche Schritte anderer Staaten noch nicht gefolgt. Die Bundesrepublik Deutschland würde es begrüßen, wenn die durch die Kernwaffen entstehenden Gefahren durch ein weltweit annehmbares Abkommen vermindert werden könnten.

Die Welt hat in den letzten zwei Jahrzehnten Spannungsperioden durchleben müssen, in denen Kernwaffen einerseits abschreckend wirkten, andererseits aber auch einen gefährlichen Einfluß auf Entstehung und Verlauf von Krisen ausübten.

Die verheerende Wirkung der Kernwaffen verpflichtet die Regierungen der Welt nicht nur, das nukleare Wettrüsten zu beenden; das Interesse der Menschheit fordert es, mit nuklearer

Abrüstung zu beginnen. Nur auf diesem Wege kann eine internationale Friedensordnung geschaffen werden, die allen Nationen, großen und kleinen gleichermaßen, eine gedeihliche Entwicklung in Freiheit, Unabhängigkeit und Würde verbürgt. Deutschland ist weiterhin entschlossen, gemeinsam mit anderen Ländern für dieses Ziel zu wirken.

Die Abrüstungsverhandlungen der großen Kernwaffenmächte haben zwar Teilerfolge in der Rüstungskontrolle erbracht, das nukleare Wettrüsten jedoch keineswegs beendet. Um so dringender bleibt die Notwendigkeit echter Abrüstung. Eine internationale Regelung der Nichtverbreitung von Kernwaffen könnte sich als Vorstufe wirksamer Friedenssicherung erweisen, wenn ihr Schritte der Abrüstung folgten.

Kernwaffen gewähren Macht; sie zu besitzen ist dennoch – jedenfalls für die Bundesrepublik Deutschland – kein erstrebenswertes Privileg. Kernwaffen legen den Besitzmächten eine hohe Verantwortung auf; ihr Besitz darf aber nicht zum Kriterium einer weiterreichenden Ungleichheit zwischen den Gliedern der Völkergemeinschaft werden. Dies gilt vor allem für das Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

B

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland läßt sich von folgenden Erwägungen zu den Fragen einer weltweiten Regelung der Nichtverbreitung von Kernwaffen leiten, die gegenwärtig im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stehen.

I. Erforderliche Abrüstungsmaßnahmen

Es ist das Ziel aller friedliebenden Völker, daß alle Länder auf die Entwicklung, Herstellung, Weitergabe und den Empfang von Kernwaffen verzichten.

Gegenwärtig wird ein Vertrag diskutiert, durch den lediglich die Nicht-Kernwaffenmächte wesentliche Selbstbeschränkungen und Verpflichtungen übernehmen würden. Es handelt sich also zunächst nur um eine Teillösung des eigentlichen Problems. Dieser konstruktive Beitrag der Nicht-Kernwaffenmächte zur Festigung des Friedens würde erleichtert und fruchtbar, wenn er die Vorstufe einer umfassenden Regelung wäre. Die Welt kann bei einem beschränkten NV-Vertrag nicht stehen bleiben. Sie braucht umfassendere Lösungen. Den Kernwaffenmächten obliegt es, die weitere Entwicklung immer gefährlicherer Waffen einzustellen, die vorhandenen Bestände, einschließlich der Träger, nicht weiter zu vermehren, ihren Abbau einzuleiten, mit der Produktion spaltbaren Materials für militärische Zwecke aufzuhören und einen vollständigen Testbann zu erzielen.

Wenn die Kernwaffenmächte ihre Bereitschaft zu eigenen Schritten der Rüstungsbegrenzung und Rüstungsminderung konkret bekunden, wäre ein begrenzter Nichtverbreitungsvertrag der Beginn internationaler Zusammenarbeit zur echten Friedenssicherung im nuklearen Zeitalter. Es sollte geklärt werden, wie diese Zusammenarbeit in den weiteren Phasen der Entwicklung gesichert werden kann. Nur so kommt es zu einer gerechten Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Kernwaffenmächte und Nichtkernwaffenmächte gemäß Resolution Nr. 2028 der XX. Vollversammlung der Vereinten Nationen. Die Vollziehung der zugesagten Abrüstungsmaßnahmen könnte in jeder weiteren Phase des Abrüstungsprozesses im Lichte der gemeinsamen Ziele durch eine internationale Instanz überprüft werden.

II. Entspannung der Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten

Die Regelung der Nichtverbreitung von Kernwaffen sollte die bestehenden internationalen Spannungen vermindern und eine der Voraussetzungen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen allen Vertragsstaaten schaffen. Im Anwendungsbereich des Vertrages sollten die beteiligten Staaten ihr Verhältnis zueinander als entlastet ansehen, in diesem Bereich auf gegenseitige Beschuldigungen verzichten und sich dem gemeinsamen Ziel der umfassenden allgemeinen und kontrollierten Abrüstung zuwenden.

Keine Kernwaffenmacht sollte ihr Potential zu Zwecken politischer Drohung, politischen Druckes oder politischer Erpressung gegen Nichtkernwaffenmächte gebrauchen. Dieses Versprechen sollte Bestandteil der Nichtverbreitungsregelung sein. Die Nichtkernwaffenmächte leisten durch ihren Verzicht auf die nukleare Option einen positiven Entspannungsbeitrag. Sie erwarten mit Recht, daß die Kernwaffenmächte sich ihnen gegenüber zu einem konstruktiven Wohlverhalten verpflichten. Die Einhaltung dieses Versprechens der Kernwaffenmächte könnte durch eine internationale Instanz überwacht werden.

III. Sicherheitsprobleme der Nichtkernwaffenmächte

Der Verzicht der Nichtkernwaffenmächte auf die nukleare Option bei einer Nichtverbreitungsregelung wirft für sie, wenn auch auf verschiedene Weise, zahlreiche Sicherheitsprobleme auf. Das Streben dieser Länder, sich gegen vorhandene oder entstehende Sicherheitsrisiken so weit wie möglich zu sichern, verdient Verständnis und Sympathie. Der Verzicht auf Kernwaffen sollte so gestaltet werden, daß er nicht zu einer Quelle besonderer Gefährdung, sondern ein Fortschritt auf dem Wege zu einer stabileren Friedensordnung wird. Diejenigen, die als erste einen Beitrag dazu leisten, haben Anspruch darauf, daß die Völkergemeinschaft die dadurch entstehende Einseitigkeit ausgleicht.

IV. Friedliche Nutzung der Kernenergie

Eine sachgerechte Lösung des Problems der Nichtverbreitung könnte dazu beitragen, vorhandene wissenschaftliche, technische, industrielle und wirtschaftliche Kapazitäten der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu entwickeln und ein für allemal für den zivilen Bereich zu sichern. Regelungen, die den militärischen und den zivilen Bereich nicht klar abgrenzen, würden sich hingegen hemmend auf die friedliche Verwertung der Kernenergie auswirken und den Fortschritt erschweren. Die freie Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken muß daher allen beteiligten Staaten ohne Einschränkung gewährleistet werden. Dies sollte ausdrücklich festgelegt werden.

Die bilaterale und internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, der industriellen und kommerziellen Nutzung im Bereich der Kernenergie sollte gefördert werden. Dies gilt besonders für die Entwicklungsländer, denen die Vorteile der Nutzung der Kernenergie nicht versagt bleiben dürfen.

Kernsprengsätze zu friedlichen Zwecken sollten auf Grund einer internationalen Regelung und unter Kontrolle den Nichtkernwaffenmächten zur Verfügung gestellt werden, sobald die technische Entwicklung dies gestattet und solange eine Unterscheidung militärischer und ziviler Kernexplosionen technisch nicht möglich ist.

Die Kernwaffenmächte sollten sich verpflichten, die Nichtkernwaffenmächte an den Erkenntnissen und Ergebnissen, die sie aus der militärischen Beschäftigung auf nuklearem Gebiet gewinnen, teilhaben zu lassen, soweit diese für die friedliche Nutzung der Kernenergie von Bedeutung sind. Diese Verpflichtung der Kernwaffenstaaten ist wichtig, damit der technologische Abstand zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten nicht noch zunimmt, sondern allmählich überbrückt wird.

V. Kontrollen

Die Bundesrepublik Deutschland befürwortet ein allgemeines Kontrollsystem, durch das der Mißbrauch der Kernenergie zu Waffenzwecken verhindert wird. Dieses Kontrollsystem soll die Nichtverbreitungsregelung wirksam überprüfen, ohne sich als Belastung oder Benachteiligung auszuwirken. Bereits vorhandene bewährte Kontrollsysteme sollten in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Weltweite Annehmbarkeit ist ein Kriterium, das auch die Modalitäten des Kontrollsystems bestimmen muß. Die Gleichbehandlung der Vertragspartner würde die weltweite Verhandlung des Vertrages beträchtlich erleichtern.

VI. Gleichberechtigte Zusammenarbeit aller beteiligten Staaten bei der Verwirklichung aller Ziele der Nichtverbreitung

Wegen der unterschiedlichen Bewaffnung der Kernwaffenmächte und der Nichtkernwaffenmächte ist eine zukunftsweisende Regelung der Nichtverbreitung von Kernwaffen nur auf der Grundlage prinzipieller Gleichberechtigung der Mitglieder der Völkergemeinschaft und in enger Zusammenarbeit aller beteiligten Staaten zur Erreichung der vereinbarten Ziele denkbar.

In einem begrenzten Nichtverbreitungsvertrag würden die Nichtkernwaffenmächte, im Gegensatz zu den Kernwaffenmächten, einen besonderen Verzicht erbringen und sich Beschränkungen im Dienst des universalen Zieles der Abrüstung auferlegen. Die Kernwaffenmächte würden die Vorleistungen der Nichtkernwaffenmächte zunächst nicht durch weitreichende eigene Beschränkungen ausgleichen. Die vorhandenen Massenvernichtungswaffen würden weiterhin eine potentielle Bedrohung der Menschheit darstellen.

Ein Nichtverbreitungsvertrag darf diese tatsächlichen Ungleichheiten zuungunsten der Nichtkernwaffenmächte nicht auch noch institutionalisieren und damit möglicherweise verewigen. Daher sollten die Verfahrensbestimmungen von Anfang an klarstellen, daß die Verwirklichung der Ziele der Nichtverbreitung alle beteiligten Staaten verpflichtet. Die nichtnuklearen Länder sind keine Staaten minderen Rechtes, sondern Wegbereiter einer fortschrittlichen Friedenspolitik. Ihr Verzicht erfolgt in der Erwartung, daß er zu einer Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung im gesamten Bereich der nuklearen Abrüstung führen wird. Die Kernwaffenmächte sind aufgerufen, die nächsten Schritte zu tun. Ziel ist und bleibt die Befreiung der Menschheit von der Angst um ihren eigenen Bestand.

C

Die Bundesrepublik Deutschland hofft, mit dieser Denkschrift einen positiven Beitrag zu den bevorstehenden Verhandlungen über einen weltweit annehmbaren Nichtverbreitungsvertrag zu leisten.